



Brüssel, den 7. November 2023
(OR. en)

14473/23

Interinstitutionelles Dossier:
2023/0382 (NLE)

ECOFIN 1072
FIN 1075
UEM 332

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: **DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES** zur Änderung des
Durchführungsbeschlusses vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung
des Aufbau- und Resilienzplans Dänemarks

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

vom ...

**zur Änderung des Durchführungsbeschlusses vom 13. Juli 2021
zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Dänemarks**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität¹, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

¹ ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nachdem Dänemark am 30. April 2021 seinen nationalen Aufbau- und Resilienzplan (im Folgenden „RRP“) übermittelt hatte, legte die Kommission dem Rat ihre positive Bewertung vor. Der Rat billigte die positive Bewertung mit einem Durchführungsbeschluss (im Folgenden „Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021“)¹.
- (2) Nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 sollte der maximale finanzielle Beitrag für die nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung nach der dort festgelegten Methode bis zum 30. Juni 2022 für jeden Mitgliedstaat aktualisiert werden. Am 30. Juni 2022 stellte die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat die Ergebnisse dieser Aktualisierung vor.
- (3) Am 31. Mai 2023 legte Dänemark der Kommission gemäß Artikel 21c der Verordnung (EU) 2021/241 einen geänderten nationalen RRP samt REPowerEU-Kapitel vor.
- (4) Am 12. Juli 2022 richtete der Rat im Rahmen des Europäischen Semesters Empfehlungen an Dänemark. Der Rat empfahl Dänemark unter anderem, die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu verringern, die Energieversorgung zu diversifizieren und der steigenden Nachfrage und dem zunehmenden Flexibilitätsbedarf gerecht zu werden, indem Anreize für den erforderlichen Ausbau der Stromnetze auf Übertragungs- und Verteilungsebene geschaffen werden. Zudem forderte er Dänemark auf, die geltenden Genehmigungsvorschriften im Bereich der erneuerbaren Energien zu straffen, zusätzliche Maßnahmen zur Förderung der Energieeffizienz in privaten und öffentlichen Gebäuden umzusetzen, um die Energiekosten und die Kosten des Energiesystems zu senken, einen besseren Ausbau dekarbonisierter Wärmequellen zu gewährleisten und seine politischen Anstrengungen mit Blick auf die Vermittlung und den Erwerb der für den ökologischen Wandel erforderlichen Kompetenzen zu verstärken.

¹ Siehe Dokumente ST 10154/21 und ST 10154/21 ADD 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

- (5) Der geänderte RRP wurde vorgelegt, nachdem zuvor im Einklang mit dem nationalen Rechtsrahmen lokale und regionale Gebietskörperschaften, Sozialpartner, Organisationen der Zivilgesellschaft, Jugendorganisationen und andere relevante Interessenträger konsultiert worden waren. Eine Zusammenfassung der Konsultationen wurde zusammen mit dem geänderten nationalen RRP übermittelt. Gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) 2021/241 hat die Kommission die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des geänderten RRP nach den in Anhang V der genannten Verordnung enthaltenen Bewertungsleitlinien bewertet.
- (6) Das REPowerEU-Kapitel enthält eine neue Reform und vier neue Investitionen. Die neue Reform besteht in der Einrichtung eines Nationalen Energiekrisenstabs (NEKST), der die Umsetzung des ökologischen Wandels schneller vorantreiben soll. Der NEKST hat insbesondere die Aufgabe, den Ausstieg aus der Verwendung von Gas zu Heizzwecken und die Einführung von Solar- und Windenergie an Land zu beschleunigen. Mit der ersten Investition soll der Aufbau von 4 Gigawatt Offshore-Windkraftkapazität unterstützt werden. Mit der zweiten Investition soll die Überprüfung der dänischen Offshore-Windkraftkapazität finanziert werden – ein notwendiger Schritt, um den Bau großer Offshore-Windparks zu beschleunigen. Im Rahmen der dritten Investition werden die Erprobung und Installation experimenteller Windturbinen unterstützt und die Forschung und Entwicklung im Bereich der Windkraft vorangetrieben. Durch die vierte Investition werden Anbieter der allgemeinen und beruflichen Bildung unterstützt, um die Weiterqualifizierung in Bezug auf grüne Kompetenzen in Verbindung mit der kontinuierlichen beruflichen Aus- und Weiterbildung und Erwachsenenbildung zu fördern. Insgesamt tragen die neue Reform und die neuen Investitionen, die im REPowerEU-Kapitel enthalten sind, dazu bei, den Anteil der erneuerbaren Energien zu erhöhen und ihre Einführung zu beschleunigen sowie den ökologischen Wandel durch eine rasche Umschulung der Arbeitskräfte im Sinne des Erwerbs grüner Kompetenzen zu unterstützen. Die Reform trägt auch dazu bei, die Energiearmut zu bekämpfen, indem die Installation energieeffizienterer und kostengünstigerer Heizlösungen in den Haushalten erleichtert wird.

- (7) Das REPowerEU-Kapitel enthält ferner ausgeweitete Maßnahmen, die zwei Maßnahmen im Rahmen von Komponente 3 (Energieeffizienz, umweltfreundliche Wärmeerzeugung und CO₂-Abscheidung und -Speicherung) betreffen. Die im REPowerEU-Kapitel enthaltenen ausgeweiteten Maßnahmen stellen eine deutliche Verbesserung im Hinblick auf das Maß an Ehrgeiz der bereits im nationalen RRP enthaltenen Maßnahmen dar. Mit der ausgeweiteten Maßnahme zum Ersatz von Ölbrennern und Gasöfen wird der Beitrag des Kapitels zur Bekämpfung der Energiearmut verstärkt, indem die Installation umweltfreundlicher, energieeffizienter Heizlösungen in den Haushalten subventioniert wird.
- (8) Die Kommission hat den geänderten RRP samt REPowerEU-Kapitel nach den in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Kriterien bewertet.

Ausgewogene Antwort, die zu den sechs Säulen beiträgt

- (9) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe a und dem Kriterium in Anhang V Abschnitt 2.1 der Verordnung (EU) 2021/241 stellt der geänderte RRP samt REPowerEU-Kapitel weitgehend (Einstufung A) eine umfassende und angemessen ausgewogene Antwort auf die wirtschaftliche und soziale Lage dar und leistet somit einen angemessenen Beitrag zu allen in Artikel 3 jener Verordnung genannten sechs Säulen, wobei den spezifischen Herausforderungen des betreffenden Mitgliedstaats und seiner Mittelzuweisung Rechnung getragen wird.

(10) Das REPowerEU-Kapitel enthält Maßnahmen zur Unterstützung der ersten und sechsten Säule. Mit den neuen und ausgeweiteten Maßnahmen im Rahmen der Komponente 8 wird der ursprüngliche RRP noch stärker auf den ökologischen Wandel ausgerichtet. Die Maßnahmen tragen insbesondere dazu bei, den Bau von Anlagen für erneuerbare Energien voranzutreiben, die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu Heizzwecken insgesamt zu verringern und die Industrie zu dekarbonisieren. Außerdem dienen sie der Entwicklung besserer Strategien für die nächste Generation, da die für den ökologischen Wandel erforderlichen Fähigkeiten durch Investitionen in den weiterführenden Teil des Berufsbildungssystems ausgebaut werden, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf dem Erwerb der für den ökologischen Wandel erforderlichen Fähigkeiten und Kompetenzen liegt.

Bewältigung aller oder eines wesentlichen Teils der Herausforderungen, die in den länderspezifischen Empfehlungen ermittelt wurden

(11) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe b und dem Kriterium in Anhang V Abschnitt 2.2 der Verordnung (EU) 2021/241 dürfte der geänderte RRP samt REPowerEU-Kapitel dazu beitragen, alle oder einen wesentlichen Teil der Herausforderungen, die in den länderspezifischen Empfehlungen an Dänemark (auch mit Blick auf deren finanzpolitische Aspekte) oder in anderen von der Kommission im Rahmen des Europäischen Semesters offiziell angenommenen einschlägigen Dokumenten ermittelt wurden, wirksam zu bewältigen (Einstufung A).

- (12) Der geänderte RRP trägt insbesondere den länderspezifischen Empfehlungen Rechnung, die der Rat vor der Bewertung des geänderten RRPs durch die Kommission förmlich angenommen hat. Da der maximale finanzielle Beitrag für Dänemark nach unten korrigiert wurde, werden die Empfehlungen von 2022 und 2023, die nicht mit Herausforderungen im Energiebereich zusammenhängen, bei der Gesamtbewertung nicht berücksichtigt. Bei der Ausarbeitung der Änderungen wurden auch die länderspezifischen Empfehlungen im Energiebereich von 2023 berücksichtigt, insbesondere die Empfehlungen zur Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen, zur Straffung der Genehmigungsvorschriften im Bereich der erneuerbaren Energien, zur Gewährleistung eines besseren Ausbaus dekarbonisierter Wärmequellen und zur Verbesserung der Vermittlung und des Erwerbs grüner Kompetenzen.
- (13) Nach der Bewertung der Fortschritte bei der Umsetzung der einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen zum Zeitpunkt der Vorlage des geänderten nationalen RRP stellt die Kommission fest, dass die horizontale Empfehlung, die öffentlichen Investitionen für den ökologischen und den digitalen Wandel auszuweiten (Empfehlung 1.2 aus 2022), umgesetzt wurde. Es wurden erhebliche Fortschritte bei den Empfehlungen in Bezug auf die Modernisierung der Energieübertragungsnetze, den Ausbau der Verbindungsleitungen mit Nachbarländern (Empfehlung 4.3 aus 2022), die Stärkung der Resilienz des Gesundheitssystems (Empfehlung 1.2 aus 2020), das Vorziehen durchführungsreifer öffentlicher Investitionsvorhaben, die Unterstützung privater Investitionen und die Ausrichtung von Investitionen auf einen nachhaltigen Verkehr sowie die Forschungs- und Innovationsförderung (Empfehlungen 2.1, 2.2, 2.4 und 2.5 aus 2020) erzielt.

- (14) Mit dem REPowerEU-Kapitel enthält der geänderte RRP eine Vielzahl sich gegenseitig verstärkender Reformen und Investitionen, die dazu beitragen, einen wesentlichen Teil der wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen wirksam zu bewältigen, die in den länderspezifischen Empfehlungen des Rates an Dänemark im Rahmen des Europäischen Semesters aufgeführt sind, insbesondere die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu verringern und den Anteil erneuerbarer Energien an der Energieversorgung zu erhöhen, die geltenden Genehmigungsvorschriften im Bereich der erneuerbaren Energien zu straffen, zusätzliche Maßnahmen zur Förderung der Energieeffizienz in privaten und öffentlichen Gebäuden umzusetzen und so die Energiekosten und die Kosten des Energiesystems zu senken, einen besseren Ausbau dekarbonisierter Wärmequellen zu gewährleisten und die politischen Anstrengungen mit Blick auf die Vermittlung und den Erwerb der für den ökologischen Wandel nötigen Kompetenzen zu verstärken.
- (15) Das REPowerEU-Kapitel leistet einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung der horizontalen Empfehlung, die öffentlichen Investitionen für den ökologischen und den digitalen Wandel sowie die Energiesicherheit unter Berücksichtigung der REPowerEU-Initiative auszuweiten, unter anderem durch Inanspruchnahme der durch die Verordnung (EU) 2021/241 eingerichteten Aufbau- und Resilienzfazilität (im Folgenden „Fazilität“) und anderer Unionsfonds (Empfehlung 1.2 aus 2022). Die in dem Kapitel genannten Investitionen tragen allesamt zum ökologischen Wandel bei, indem der Einsatz erneuerbarer Energien ausgeweitet wird, in ökologische Technologien zur Dekarbonisierung der Industrie, z. B die Abscheidung und Speicherung (CCS) von biogenem und atmosphärischem Kohlenstoff, investiert wird und die Arbeitskräfte durch den Erwerb grüner Kompetenzen darauf vorbereitet werden, sich an die Herausforderungen des ökologischen Wandels anzupassen. Die ausgeweitete Maßnahme zum Ersatz von Ölbrennern und Gasöfen trägt ferner zur Energieversorgungssicherheit bei, indem Technologien für fossile Brennstoffe durch erneuerbare und grüne Energiequellen ausgetauscht werden.

(16) Das REPowerEU-Kapitel trägt zur Bewältigung mehrerer Herausforderungen bei, die in den länderspezifischen Empfehlungen von 2022 für den Energiebereich (Empfehlung 4 aus 2022) sowie in der Empfehlung von 2023 für den Energiebereich (Empfehlung 4 aus 2023) genannt werden. Die Investitionen im Rahmen der Maßnahme für erneuerbare Energien tragen dazu bei, dass Dänemark die Gesamtabhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu verringert (Empfehlung 4.1 aus 2022 und Empfehlung 4.1 aus 2023), und zur Dekarbonisierung der Wirtschaft beiträgt, indem der Einsatz erneuerbarer Energien beschleunigt wird, unter anderem durch die Einführung von Reformen zur Vereinfachung und Beschleunigung der Verwaltungs- und Genehmigungsverfahren (Empfehlung 4.2 aus 2022 und Empfehlungen 4.2 und 4.4 aus 2023). Es wird erwartet, dass der Verwaltungsaufwand durch die Reform bezüglich des Nationalen Energiekrisenstabs (NEKST) erheblich reduziert und die Genehmigungsverfahren für die Nutzung erneuerbarer Energien an Land und für die Umstellung von Gas auf ökologische Wärmequellen vereinfacht werden. Sowohl der NEKST als auch die ausgeweitete Maßnahme, mit der der Ersatz von Ölbrennern und Gasöfen durch Fernwärmesysteme oder elektrische Wärmepumpen gefördert wird, tragen zur Verbesserung der Energieeffizienz (Empfehlung 4.4 aus 2022) und dazu bei, einen besseren Ausbau dekarbonisierter Wärmequellen zu gewährleisten (Empfehlung 4.6 aus 2023). Die Maßnahme zur Weiterqualifizierung in Bezug auf grüne Kompetenzen soll überdies einen Beitrag dazu leisten, die politischen Anstrengungen mit Blick auf die Vermittlung und den Erwerb der nötigen Kompetenzen und Fähigkeiten für den ökologischen Wandel (Empfehlung 4.7 aus 2023) zu intensivieren.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen

- (17) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe d und dem Kriterium in Anhang V Abschnitt 2.4 der Verordnung (EU) 2021/241 ist der geänderte RRP geeignet, sicherzustellen, dass keine Maßnahme zur Durchführung der in diesem RRP enthaltenen Reformen und Investitionsvorhaben eine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele (Einstufung A) im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ verursacht (Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen).

¹ Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13).

- (18) Bei dem geänderten Plan samt REPowerEU-Kapitel wird die Einhaltung des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen nach der Methode bewertet, die in den technischen Leitlinien in der Bekanntmachung der Kommission mit dem Titel „Technische Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der ‚Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen‘ im Rahmen der Verordnung zur Einrichtung einer Aufbau- und Resilienzfazilität“¹ dargelegt wird. Dabei wird jede neue und ausgeweitete Maßnahme systematisch in zwei Stufen bewertet. Die Bewertung führt bei allen neuen und ausgeweiteten Maßnahmen im Rahmen des REPowerEU-Kapitels zu dem Schluss, dass entweder kein Risiko erheblicher Beeinträchtigungen besteht oder, falls Risiken festgestellt wurden, diese bei eingehenderer Bewertung nicht mehr bestehen. Dänemark hat über die eingehende Bewertung der neuen Maßnahmen, einschließlich jener im REPowerEU-Kapitel, Bericht erstattet. Keine der Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel erforderte eine Ausnahme vom Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen. Wo erforderlich, wurden die Anforderungen für die Einhaltung des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen zum festen Bestandteil der Gestaltung einer Maßnahme gemacht und in einem Etappenziel oder Zielwert für diese Maßnahme verankert. Die übermittelten Informationen führen zu dem Schluss, dass mit dem geänderten RRP sichergestellt werden dürfte, dass keine Maßnahme zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 führt.

Beitrag zu den REPowerEU-Zielen

- (19) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe da und dem Kriterium in Anhang V Abschnitt 2.12 der Verordnung (EU) 2021/241 dürfte das REPowerEU-Kapitel in hohem Maße (Einstufung A) wirksam zur Energieversorgungssicherheit, zur Diversifizierung der Energieversorgung der Union, zur verstärkten Nutzung erneuerbarer Energieträger und zu mehr Energieeffizienz, zu einer Aufstockung der Energiespeicherkapazitäten oder zu der notwendigen Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen vor 2030 beitragen.

¹ ABl. C 58 vom 18. 2. 2021, S. 1.

(20) Die Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel dürften zu den in Artikel 21c Absatz 3 Buchstaben b, c und f der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Zielen beitragen. Die erwartete Straffung und Vereinfachung der Verwaltungs- und Genehmigungsverfahren und der damit zusammenhängenden Prozesse, die durch die Reform bezüglich des Nationalen Energiekrisenstabs (NEKST) erreicht werden sollen, dürften dazu beitragen, den Anteil an erneuerbaren Energien zu erhöhen und die Einführung erneuerbarer Energien zu beschleunigen, indem die Genehmigungsverfahren verkürzt und gestrafft werden. Sie werden ferner zur Dekarbonisierung der Wärmequellen der Haushalte beitragen, indem sie die Einführung von Fernwärmesystemen erleichtern. Mit den drei die Reform flankierenden Investitionen wird das Ziel verfolgt, den Anteil erneuerbarer Energien zu erhöhen und ihre Einführung zu beschleunigen, indem neue Offshore-Windkraftkapazitäten aufgebaut, das Offshore-Windkraftpotenzial Dänemarks überprüft und experimentelle Windturbinen installiert und erprobt werden. Die Investitionen in die Subventionierung des Ersatzes von Ölbrennern und Gasöfen zu Heizzwecken in den Haushalten sollen dazu beitragen, die Energieeffizienz zu steigern und den Anteil erneuerbarer Energien zu erhöhen und deren Einführung zu beschleunigen, indem Anreize für die Installation umweltfreundlicher, energieeffizienter Lösungen in den Haushalten geschaffen werden. Ferner soll durch sie die Energiearmut bekämpft werden. Die Investitionen in Technologien zur Kohlenstoffabscheidung und -speicherung sollen zur Dekarbonisierung der Industrie beitragen, indem die CO₂-Emissionen von 2025 bis 2032 so um schätzungsweise 0,5 Mio. Tonnen jährlich verringert werden. Die Investitionen in die Weiterqualifizierung in Bezug auf grüne Kompetenzen sollen dazu beitragen, die Ziele gemäß Artikel 21c Absatz 3 Buchstaben b, c und f der Verordnung (EU) 2021/241 durch eine rasche Qualifizierung der Arbeitskräfte im Sinne des Erwerbs grüner Kompetenzen zu unterstützen, indem die Entwicklung und Erprobung von Aus- und Weiterbildungskursen zum Thema grüne Technologien und Nachhaltigkeit finanziert werden.

- (21) Die im REPowerEU-Kapitel enthaltenen Maßnahmen stehen mit den Bemühungen Dänemarks, die in Artikel 21c Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Ziele zu erreichen, im Einklang, wobei die im ursprünglichen RRP enthaltenen Maßnahmen sowie andere national finanzierte und von der Union finanzierte ergänzende oder flankierende Maßnahmen berücksichtigt werden. Die in diesem Kapitel enthaltenen Maßnahmen sind auf den politischen Rahmen Dänemarks abgestimmt, wonach die dänischen Treibhausgasemissionen bis 2030 um 70 % (im Vergleich zum Niveau von 1990) verringert werden sollen und bis 2045 Klimaneutralität erreicht werden soll. Mehrere Maßnahmen des REPowerEU-Kapitels ergänzen andere von der Union finanzierte Maßnahmen im Rahmen des Fonds für einen gerechten Übergang, des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und des Europäischen Sozialfonds Plus, z. B. die Weiterqualifizierung in Bezug auf grüne Kompetenzen und die Kohlenstoffabscheidung und -speicherung.
- (22) Aus all diesen Gründen wird erwartet, dass das REPowerEU-Kapitel weitgehend wirksam zur Energieversorgungssicherheit, zur Diversifizierung der Energieversorgung der Union, zur verstärkten Nutzung erneuerbarer Energien und zu mehr Energieeffizienz, zu einer Aufstockung der Energiespeicherkapazitäten und zu der notwendigen Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen vor 2030 beitragen wird.

Maßnahmen mit grenz- oder länderübergreifender Dimension oder Wirkung

- (23) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe db und dem Kriterium in Anhang V Abschnitt 2.13 der Verordnung (EU) 2021/241 dürften die im REPowerEU-Kapitel genannten Maßnahmen weitgehend (Einstufung A) grenz- oder länderübergreifend ausgerichtet sein oder wirken.

- (24) Das REPowerEU-Kapitel trägt zur Sicherung der Energieversorgung in der Union insgesamt bei, auch indem die in der letzten Bedarfsermittlung der Kommission festgestellten Herausforderungen angegangen werden, und zwar im Einklang mit den in Artikel 21c Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Zielen und unter Berücksichtigung des für Dänemark zur Verfügung stehenden finanziellen Beitrags und seiner geografischen Lage. Die im REPowerEU-Kapitel enthaltenen Maßnahmen tragen zur Sicherung der Energieversorgung in der Union bei, indem zusätzliche Kapazitäten für erneuerbare Energien aufgebaut werden und das Ziel der Union, bis 2050 eine Leistung von 300 GW an Offshore-Windenergie zu erreichen, vorangebracht wird.
- (25) Das REPowerEU-Kapitel trägt ferner dazu bei, die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen und den Energiebedarf zu verringern, indem die Einführung erneuerbarer Energien gefördert wird, Haushalte bei der Abkehr von Gas und bei der Umstellung auf umweltfreundliche Heizlösungen unterstützt werden und Betriebsbeihilfen für die Entwicklung innovativer Technologien zur Kohlenstoffabscheidung und -speicherung bereitgestellt werden, die ein enormes Potenzial für die Dekarbonisierung der Industrie bieten. Die Technologie zur Kohlenstoffabscheidung und -speicherung birgt ein erhebliches grenzübergreifendes Potenzial, da die Flächen für eine solche Speicherung auf dänischem Staatsgebiet für die Speicherung von Kohlenstoff aus internationalen Quellen genutzt werden und weiterentwickelte Formen der Technologie exportiert werden könnten.
- (26) Die geschätzten Kosten der im REPowerEU-Kapitel enthaltenen Maßnahmen, die eine grenz- oder länderübergreifende Dimension oder Wirkung haben, machen 53 % der geschätzten Gesamtkosten des REPowerEU-Kapitels aus. Es wird daher erachtet, dass das Kapitel weitgehend eine grenz- oder länderübergreifende Dimension oder Wirkung hat.

Beitrag zum ökologischen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt

- (27) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe e und dem Kriterium in Anhang V Abschnitt 2.5 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält das REPowerEU-Kapitel Maßnahmen, die weitgehend (Einstufung A) zum ökologischen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt, oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Klimaschutzziele machen einen Betrag aus, der 69 % der Gesamtzuweisung des RRP und 100 % der geschätzten Gesamtkosten der Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel entspricht, berechnet nach der Methode in Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241. Gemäß Artikel 17 der genannten Verordnung steht der geänderte RRP samt REPowerEU-Kapitel mit den Informationen im Nationalen Energie- und Klimaplan 2021–2030 in Einklang.
- (28) Das übergeordnete Ziel des REPowerEU-Kapitels ist die Beschleunigung des ökologischen Wandels durch die Einführung erneuerbarer Energien, die Weiterqualifizierung Bezug auf grüne Kompetenzen und die Verringerung oder den Abbau von CO₂-Emissionen.
- (29) Dieses vielschichtige Ziel soll erreicht werden durch a) die Vereinfachung und Beschleunigung der Verwaltungs- und Genehmigungsverfahren für die Durchführung von Vorhaben im Bereich der erneuerbaren Energien und die Einführung von Fernwärme-systemen auf Basis erneuerbarer Energieträger, b) die Förderung des Aufbaus von Offshore-Windkraftkapazitäten und die Unterstützung der Erprobung experimenteller Windturbinen, c) die Finanzierung von Initiativen zur Weiterqualifizierung in Bezug auf grüne Kompetenzen, d) die Subventionierung des Ersatzes von Ölbrennern und Gasöfen und e) die Förderung innovativer Technologien zur Kohlenstoffabscheidung und -speicherung für die Dekarbonisierung der Industrie mit einem Potenzial zur Verringerung der CO₂-Emissionen um 0,5 Mio. Tonnen jährlich im Zeitraum von 2025 bis 2032.

- (30) Das REPowerEU-Kapitel enthält Maßnahmen, die dazu beitragen, die Klimaziele der Union für 2030 und ihr Ziel der Klimaneutralität bis 2050 zu erreichen, indem die Einführung und die Nutzung von erneuerbaren Energien beschleunigt wird, die Verwendung von Gas für Heizzwecke in den Haushalten schrittweise eingestellt wird, die Industrie dekarbonisiert wird und grüne Kompetenzen entwickelt werden, die erforderlich sind, um die Arbeitskräfte der Zukunft auf den ökologischen Wandel vorzubereiten.

Beitrag zum digitalen Wandel

- (31) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe f und dem Kriterium in Anhang V Abschnitt 2.6 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der geänderte RRP Maßnahmen, die weitgehend zum digitalen Wandel oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Ihr Anteil stieg von 25 % im Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 während die Verringerung der maximalen Mittelzuweisung für Dänemark im Juni 2022 aufgrund des Nennereffekts einen Anstieg des auf den digitalen Wandel entfallenden Anteils auf 27 % zur Folge hatte. Der Anteil wurde nach der in Anhang VII der Verordnung (EU) 2021/241 dargelegten Methode berechnet. Daher wird der geänderte RRP dahin gehend eingestuft, dass er weiterhin Maßnahmen enthält, die weitgehend (Einstufung A) wirksam zum digitalen Wandel oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen.

Dauerhafte Auswirkungen

- (32) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe g und dem Kriterium in Anhang V Abschnitt 2.7 der Verordnung (EU) 2021/241 ist zu erwarten, dass der geänderte RRP samt REPowerEU-Kapitel in Dänemark weitgehend (Einstufung A) dauerhafte Auswirkungen haben wird.

(33) Mit der Ausweitung der Maßnahme zum Ersatz von Ölbrennern und Gasöfen dürfte der RRP dazu beitragen, die Treibhausgasemissionen der Haushalte dauerhaft zu senken und den Übergang von fossilen Brennstoffen auf nachhaltigere Wärmequellen zu fördern. Die Maßnahmen des Kapitels über erneuerbare Energien tragen dazu bei, den ökologischen Wandel über den Zeitrahmen des RRP hinaus dauerhaft zu unterstützen. Mit der Maßnahme zur Überprüfung der Offshore-Windkraftkapazitäten werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass Dänemark zum Ziel der Union, bis 2050 eine Leistung von 300 GW an Offshore-Windenergie zu erreichen, beitragen kann. Die Reform zur Vereinfachung und Straffung der Verwaltungsverfahren für die Durchführung von Vorhaben im Bereich der erneuerbaren Energien führt zu einer nachhaltigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Nutzung erneuerbarer Energien. Zudem werden Arbeitskräfte im Rahmen der Maßnahme zur Weiterqualifizierung in Bezug auf grüne Kompetenzen auf den ökologischen Wandel vorbereitet, wobei Fähigkeiten erworben werden, die über den Zeitrahmen des RRP hinaus eingesetzt werden können.

Überwachung und Umsetzung

- (34) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe h und dem Kriterium in Anhang V Abschnitt 2.8 der Verordnung (EU) 2021/241 sind die im geänderten RRP samt REPowerEU-Kapitel vorgeschlagenen Modalitäten angemessen (Einstufung A), um die wirksame Überwachung und Durchführung des RRP sicherzustellen, einschließlich des vorgesehenen Zeitplans, der Etappenziele und Zielwerte sowie der entsprechenden Indikatoren.
- (35) Die Bewertung des ursprünglichen RRP im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe h und dem Kriterium in Anhang V Abschnitt 2.8 der Verordnung (EU) 2021/241 ergab, dass der ursprüngliche RRP angemessen (Einstufung A) war, um die wirksame Überwachung und Durchführung des RRP sicherzustellen, einschließlich des vorgesehenen Zeitplans, der Etappenziele und Zielwerte sowie der entsprechenden Indikatoren.

(36) Art und Umfang der vorgeschlagenen Änderungen am RRP Dänemarks haben keine Auswirkungen auf die bisherige Bewertung der wirksamen Überwachung und Durchführung des RRP. Mit der Überwachung und Umsetzung des RRP bleibts das Finanzministerium betraut. Die Etappenziele und Zielwerte für die im ursprünglichen RRP enthaltenen Maßnahmen sind klar und realistisch, und die für diese Etappenziele und Zielwerte vorgeschlagenen Indikatoren sind relevant, annehmbar und solide. Die Etappenziele und Zielwerte für die neuen Maßnahmen und die neuen Maßnahmen des REPowerEU-Kapitels sind ferner klar und realistisch, und die für diese Etappenziele und Zielwerte vorgeschlagenen Indikatoren sind relevant, annehmbar und solide. Die Etappenziele und Zielwerte sind auch für bereits abgeschlossene Maßnahmen relevant, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 förderfähig sind. Eine zufriedenstellende Erreichung dieser Etappenziele und Zielwerte im Zeitverlauf ist Voraussetzung für die Begründung eines Auszahlungsantrags.

Kosten

(37) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe i und dem Kriterium in Anhang V Abschnitt 2.9 der Verordnung (EU) 2021/241 ist die Begründung im geänderten RRP samt REPowerEU-Kapitel für den Betrag der geschätzten Gesamtkosten des RRP in mittlerem Maße (Einstufung B) angemessen und plausibel, steht mit dem Grundsatz der Kosten-effizienz in Einklang und entspricht den erwarteten nationalen volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.

- (38) Die Bewertung des ursprünglichen dänischen RRPs ergab, dass die im RRP angegebene Begründung für die geschätzten Gesamtkosten des RRP in mittlerem Maße (Einstufung B) angemessen und plausibel war, mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz im Einklang stand und den erwarteten nationalen volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen entsprach. Dänemark hatte Kostenschätzungen für alle Maßnahmen im Rahmen der sieben Komponenten des ursprünglichen RRP vorgelegt. Die Kostenschätzungen vermitteln einen gewissen Einblick in die Kostenelemente und -faktoren. In einigen Fällen wurden sie auf der Grundlage ähnlicher früherer politischer Maßnahmen, Forschungsarbeiten und anderer Quellen berechnet. Die größten Kostenelemente beruhten auf makroökonomischen Simulationen. Bei einigen Kostenelementen waren die Belege wie Verträge, Kosten je Einheit oder Annahmen unvollständig.
- (39) Die Kostenangaben im REPowerEU-Kapitel werden in einigen Fällen durch Kostenbeispiele für frühere ähnliche Tätigkeiten flankiert. In einigen Fällen sind die Kosten je Einheit, z. B. die Personalkosten, enthalten. Einige Kostenelemente sind jedoch nicht vollständig belegt, was zu der Bewertung führt, dass die Angaben zu den Kosten in mittlerem Maße klar sind. Nicht zuletzt stehen die geschätzten Gesamtkosten des geänderten RRP samt REPowerEU-Kapitel mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz im Einklang und entsprechen den erwarteten nationalen volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.

Schutz der finanziellen Interessen der Union

- (40) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe j und dem Kriterium in Anhang V Abschnitt 2.10 der Verordnung (EU) 2021/241 sind die im geänderten ART samt REPowerEU-Kapitel vorgeschlagenen Modalitäten sowie die in diesem Beschluss vorgesehenen zusätzlichen Maßnahmen angemessen (Einstufung A), um Korruption, Betrug und Interessenkonflikte bei der Verwendung der im Rahmen jener Verordnung bereitgestellten Mittel zu verhindern, aufzudecken und zu beheben, und es ist zu erwarten, dass die Modalitäten eine Doppelfinanzierung durch die Verordnung und durch andere Unionsprogramme wirksam verhindern. Dies lässt die Anwendung anderer Instrumente und Mechanismen zur Förderung und Durchsetzung der Einhaltung von Unionsrecht, insbesondere auch zur Prävention, Aufdeckung und Behebung von Korruption, Betrug und Interessenkonflikten und zum Schutz des Haushalts der Union gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates¹, unberührt.
- (41) Gemäß der ursprünglichen Bewertung waren die im RRP beschriebenen Modalitäten angemessen (Einstufung A), um den Schutz der finanziellen Interessen der Union zu gewährleisten. Das Finanzministerium soll die Gesamtverantwortung für die Umsetzung des RRPs tragen und sich im Auftrag der anderen Ministerien mit den operativen und administrativen Aspekten des RRPs befassen. Innerhalb des Finanzministeriums ist das Amt für Rechnungsprüfung und Aufsicht (OAS) für die Kontrolle der Mittelverwendung durch die Ministerien sowie für die Dokumentation und Erfüllung der Ziele und Etappenziele zuständig.

¹ Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 1).

- (42) Das im geänderten dänischen RRP dargelegte System für die interne Kontrolle und die in diesem Beschluss vorgesehenen zusätzlichen Maßnahmen beruhen auf robusten Verfahren und Strukturen, und es werden eindeutige Akteure sowie deren Funktionen und Zuständigkeiten für die Durchführung der Aufgaben der internen Kontrolle festgelegt. Das System für die interne Kontrolle führt zu einer angemessenen Trennung der einschlägigen Funktionen und umfasst zwei Ebenen: a) Verwaltungsüberprüfungen, Prüfungen und Kontrollen, die von den Fachministerien auf dezentraler Ebene durchgeführt werden, und b) Prüfungen, die vom Finanzministerium auf zentraler Ebene durchgeführt werden. Das System für die interne Kontrolle und andere einschlägige Modalitäten im geänderten dänischen RRP, einschließlich jener für Überprüfungsmechanismen, Datenerhebungs- und -speicherverfahren und jener für die Zuständigkeiten der einschlägigen Akteure, sind angemessen, um Korruption, Betrug und Interessenkonflikte bei der Verwendung der im Rahmen der Verordnung (EU) 2021/241 bereitgestellten Mittel zu verhindern, aufzudecken und zu beheben und eine Doppelfinanzierung durch die Verordnung und durch andere Unionsprogramme zu verhindern.
- (43) Mit Blick auf Prüfung und Kontrolle sollten zusätzliche Etappenziele vorgesehen werden, die Dänemark verpflichten, ein voll funktions- und einsatzfähiges Archivierungssystem einzurichten und einen vollständigen und verlässlichen Satz an Daten bereitzustellen, die gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2021/241 erhoben und gespeichert wurden, und im Zusammenhang mit der Betrugs- und Korruptionsbekämpfungsstrategie einen Aktionsplan anzunehmen. Dadurch sollten die Maßnahmen zum Schutz der finanziellen Interessen der Union weiter verstärkt werden.

Kohärenz des RRP

- (44) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe k und dem Kriterium in Anhang V Abschnitt 2.11 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der geänderte RRP samt REPowerEU-Kapitel weitgehend (Einstufung A) Maßnahmen zur Durchführung von Reformprojekten und öffentlichen Investitionsvorhaben, die kohärent sind.
- (45) Durch das REPowerEU-Kapitel wird die Kohärenz des dänischen RRPs verstärkt, und es enthält zusätzliche, sich gegenseitig verstärkende Elemente. Die Reform ermöglicht die in dem Kapitel geplanten Investitionen und trägt darüber hinaus durch vereinfachte und beschleunigte Verwaltungsverfahren dazu bei, die im ursprünglichen RRP vorgesehenen ökologischen Investitionen voranzutreiben. Die Ausweitung der Maßnahme zur Kohlenstoffabscheidung und -speicherung ist eine Ergänzung und Weiterentwicklung der ursprünglichen Maßnahme in Komponente 3 sowie der Forschungspartnerschaft zur Kohlenstoffabscheidung und -speicherung in Komponente 7 des ursprünglichen RRP. Es gibt keine Maßnahmen, die im Widerspruch zu anderen Maßnahmen stehen oder deren Wirksamkeit untergraben, und es wurden keine Unstimmigkeiten oder Widersprüche zwischen verschiedenen Komponenten festgestellt.

Sonstige Bewertungskriterien

- (46) Aus Sicht der Kommission haben die von Dänemark vorgelegten Änderungen keinen Einfluss auf die im Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 enthaltene positive Bewertung im Hinblick auf die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des RRP auf der Grundlage der in Artikel 19 Absatz 3 Buchstaben c und f der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien.

Konsultationsverfahren

(47) Im Rahmen der Ausarbeitung des REPowerEU-Kapitels hat das dänische Finanzministerium ein Portal für öffentliche Online-Konsultationen auf der speziellen Webseite für den dänischen RRP eingerichtet. Das Ministerium organisierte ferner eine Sitzung mit den Interessenträgern, an der Vertreter von Organisationen der Zivilgesellschaft, Berufsverbänden und -vereinigungen, Interessengruppen und anderen Akteuren teilnahmen. Die im geänderten RRP samt REPowerEU-Kapitel enthaltenen Maßnahmen spiegeln die Vorschläge wider, die in der Konsultation zur Steigerung der Investitionen in erneuerbare Energien, insbesondere in Solar- und Offshore-Windenergie (enthalten in der Maßnahme C8.I1.1: Vorbereitung einer Ausschreibung für eine Leistung von 4 GW Offshore-Windkraft, der Maßnahme C8.I1.2: Überprüfung der dänischen Offshore-Windkraftkapazität, der Maßnahme C8.I1.3: Unterstützung für die Inbetriebnahme experimenteller Windturbinen), zur Straffung der Genehmigungsverfahren für Vorhaben im Bereich der erneuerbaren Energien (enthalten in der Maßnahme C8.R1: Nationaler Energiekrisenstab (NEKST)), zur Steigerung der Energieeffizienz und zum Ausstieg aus dem Betrieb von Gasheizkesseln (enthalten in der Maßnahme C8.I3: Ersatz von Öl-brennern und Gasöfen), zur Beschleunigung der Kohlenstoffabscheidung und -speicherung (enthalten in der Maßnahme C8.14: Potenzial für die Kohlenstoffabscheidung und -speicherung) und zur Einbeziehung grüner Kompetenzen in die Aus- und Weiterbildung (enthalten in der Maßnahme C8.I2: Weiterqualifizierung in Bezug auf grüne Kompetenzen) gemacht wurden. Andere Vorschläge, wie die Förderung von Biogas, weitere steuerliche Vergünstigungen oder neue CO₂-Steuern, konnten im Rahmen des REPowerEU-Kapitels nicht berücksichtigt werden. Diesen Vorschlägen wird durch national finanzierte Initiativen in unterschiedlichem Maße Rechnung getragen.

Positive Bewertung

- (48) Nachdem die Kommission den geänderten RRP samt REPowerEU-Kapitel positiv bewertet und festgestellt hat, dass der RRP die in der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien gemäß Artikel 20 Absatz 2 und Anhang V der genannten Verordnung in zufriedenstellender Weise erfüllt, sollten die zur Umsetzung des geänderten RRP samt REPowerEU-Kapitel erforderlichen Reformen und Investitionsvorhaben, die einschlägigen Etappenziele, Zielwerte und Indikatoren sowie der Betrag, der von der Union in Form von nicht rückzahlbarer finanzieller Unterstützung für die Durchführung des geänderten RRP samt REPowerEU-Kapitel bereitgestellt wird, in diesem Beschluss festgelegt werden.

Finanzbeitrag

- (49) Die geschätzten Gesamtkosten des geänderten dänischen RRP samt REPowerEU-Kapitel belaufen sich auf 13 477 000 000 DKK, was auf der Grundlage des EUR/DKK-EZB-Referenzsatzes vom 30. April 2021 für den ursprünglichen RRP und des EUR/DKK-Referenzwechselkurses der EZB vom 31. Mai 2023 für das REPowerEU-Kapitel 1 812 081 282 EUR entspricht. Da der Betrag der geschätzten Gesamtkosten des geänderten RRP den aktualisierten finanziellen Beitrag, der Dänemark maximal zur Verfügung steht, übersteigt, sollte der nach Artikel 11 der Verordnung (EU) 2021/241 berechnete finanzielle Beitrag, der Dänemark für den geänderten RRP samt REPowerEU-Kapitel zugewiesen wird, dem Gesamtbetrag des finanziellen Beitrags entsprechen, der für den geänderten RRP Dänemarks samt REPowerEU-Kapitel zur Verfügung steht. Dieser Betrag beläuft sich auf 1 429 149 364 EUR¹.

¹ Dieser Betrag entspricht der Mittelzuweisung nach Abzug des proportionalen Anteils Dänemarks an den Ausgaben nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241, berechnet nach der Methode in Artikel 11 der genannten Verordnung.

- (50) Gemäß Artikel 21a Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/241 hat Dänemark am 31. Mai 2023 einen Antrag auf Zuweisung der in Artikel 21a Absatz 1 jener Verordnung genannten Einnahmen gestellt, die auf der Grundlage der Indikatoren der in Anhang IVa der genannten Verordnung enthaltenen Methode unter den Mitgliedstaaten aufgeteilt werden. Die geschätzten Gesamtkosten der Reformen und Investitionen, die zu den Zielen gemäß dem im REPowerEU-Kapitel enthaltenen Artikel 21c Absatz 3 Buchstaben b bis f der Verordnung (EU) 2021/241 beitragen sollen, belaufen sich auf 1 467 000 000 DKK, was auf der Grundlage des EUR/DKK-Referenzwechselkurses der EZB vom 31. Mai 2023 196 965 628 EUR entspricht. Da dieser Betrag den Dänemark zur Verfügung stehenden Zuweisungsanteil übersteigt, sollte die Dänemark zur Verfügung stehende zusätzliche nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung dem Zuweisungsanteil entsprechen. Dieser Betrag beläuft sich auf 130 714 933 EUR¹.
- (51) Außerdem hat Dänemark am 1. März 2023 gemäß Artikel 4a der Verordnung (EU) 2021/1755² einen begründeten Antrag auf Übertragung eines Teils seiner verbleibenden vorläufigen Mittelzuweisung aus der Reserve für die Anpassung an den Brexit auf die Fazilität gestellt; diese vorläufige Mittelzuweisung beläuft sich auf 66 026 588 EUR. Dieser Betrag sollte als zusätzliche nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung für die Reformen und Investitionen im REPowerEU-Kapitel bereitgestellt werden.
- (52) Der Dänemark insgesamt zur Verfügung stehende finanzielle Beitrag sollte sich auf 1 625 890 885 EUR belaufen.

¹ Dieser Betrag entspricht der Mittelzuweisung nach Abzug des proportionalen Anteils Dänemarks an den Ausgaben nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241, berechnet nach der Methode in Artikel 11 der genannten Verordnung.

² Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2021 zur Einrichtung der Reserve für die Anpassung an den Brexit (ABl. L 357 vom 8.10.2021, S. 1).

REPowerEU-Vorfinanzierung

- (53) Für die Umsetzung seines REPowerEU-Kapitels hat Dänemark folgende Mittel beantragt: Übertragung von 66 026 588 EUR aus der vorläufigen Mittelzuweisung aus der Reserve für die Anpassung an den Brexit und 130 714 933 EUR aus den Einnahmen aus dem Emissionshandelssystem gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹.
- (54) Für diese Beträge hat Dänemark am 31. Mai 2023 gemäß Artikel 21d der Verordnung (EU) 2021/241 einen Antrag auf Vorfinanzierung in Höhe von 20 % der beantragten Mittel gestellt. Unter der Bedingung, dass entsprechende Mittel verfügbar sind, sollte Dänemark diese Vorfinanzierung vorbehaltlich des Inkrafttretens und nach Maßgabe einer gemäß Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 zwischen der Kommission und Dänemark zu schließenden Übereinkunft zur Verfügung gestellt werden.
- (55) Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Dänemarks sollte entsprechend geändert werden. Aus Gründen der Klarheit sollte der Anhang des genannten Durchführungsbeschlusses vollständig ersetzt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

¹ Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32).

Artikel 1

Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Dänemarks wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans

Die Bewertung des geänderten RRP Dänemarks auf der Grundlage der in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterien wird gebilligt. Die Reformen und Investitionsvorhaben im Rahmen des RRP, die Modalitäten und der Zeitplan für die Überwachung und Durchführung des RRP, einschließlich der einschlägigen Etappenziele und Zielwerte, die einschlägigen Indikatoren für die Erfüllung der geplanten Etappenziele und Zielwerte sowie die Modalitäten für die Gewährung des uneingeschränkten Zugangs der Kommission zu den zugrunde liegenden einschlägigen Daten sind im Anhang dieses Beschlusses aufgeführt.“

2. In Artikel 2 erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:

„(1) Die Union stellt Dänemark einen finanziellen Beitrag in Höhe von 1 625 890 885 EUR* in Form einer nicht rückzahlbaren Unterstützung zur Verfügung. Dieser Beitrag umfasst

- a) einen Betrag von 1 302 852 547 EUR, der bis zum 31. Dezember 2022 für eine rechtsverbindliche Mittelbindung zur Verfügung steht;

- b) einen Betrag von 126 296 817 EUR, der vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 für eine rechtsverbindliche Mittelbindung zur Verfügung steht;
 - c) einen Betrag von 130 714 933 EUR^{**} gemäß Artikel 21a Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/241 ausschließlich für Reformen und Investitionen, die zu den Zielen gemäß Artikel 21c Absatz 3 Buchstaben b bis f jener Verordnung beitragen;
 - d) einen Betrag von 66 026 588 EUR, der aus der Reserve für die Anpassung an den Brexit auf die Fazilität übertragen wird.
- (2) Der finanzielle Beitrag der Union wird Dänemark von der Kommission in Tranchen gemäß dem Anhang dieses Beschlusses zur Verfügung gestellt. Ein Betrag von 201 682 144 EUR wird als Vorfinanzierung gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) 2021/241 bereitgestellt.

Ein Betrag von 39 348 304 EUR wird als Vorfinanzierung gemäß Artikel 21d der Verordnung (EU) 2021/241 bereitgestellt. Die Vorfinanzierung kann von der Kommission in bis zu zwei Zahlungen bereitgestellt werden.

Die Vorfinanzierung und die Tranchen können von der Kommission in einer oder mehreren Teilzahlungen bereitgestellt werden. Die Höhe der Teilzahlungen hängt von der Verfügbarkeit der Mittel ab.“

- * Dieser Betrag entspricht der Mittelzuweisung nach Abzug des proportionalen Anteils Dänemarks an den Ausgaben nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241, berechnet nach der Methode in Artikel 11 der genannten Verordnung.
- ** Dieser Betrag entspricht der Mittelzuweisung nach Abzug des proportionalen Anteils Dänemarks an den Ausgaben nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241, berechnet nach der Methode in Anhang IVa der genannten Verordnung.

3. Der Anhang wird durch den Wortlaut des Anhangs des vorliegenden Beschlusses ersetzt.

Artikel 2

Adressat

Dieser Beschluss ist an das Königreich Dänemark gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin
